



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

39. Jahrgang

Moers, den 5. April 2012

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Stadt Moers über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen
2. Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 07.12.2011
3. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Stadt Moers (Hebesatzung 2012) vom 07.12.2011
4. Satzung für das Kommunalunternehmen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 19.10.2011
5. Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergstraße/Ernst-Holla-Straße)

Bekanntmachung der Stadt Moers

**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen**

am 13. Mai 2012

Gem. § 12 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631),
- SGV. NRW. 1110 -

wird öffentlich bekannt gemacht:

1. Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Moers wird in der Zeit vom

23. bis 27. April 2012

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr,

Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr

im Rathaus, Rathausplatz 1, Nordflügel, Erdgeschoss, E. 111 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister Sperrvermerke gemäß § 34 Abs. 6 des Meldgesetzes NRW eingetragen sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23.04. bis 27.04.2012 (20. bis zum 16.Tag vor der Wahl) während der Einsichtsfrist,

spätestens bis zum 27. April 2012 bis 14.00 Uhr.

beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus, Rathausplatz 1, Nordflügel, Erdgeschoss, Raum E.111

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, müssen die erforderlichen Beweismittel beigebracht werden.

4. Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22. April 2012 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Aus dieser ist die Nummer des Stimmbezirks, die Lage des Wahllokales, ein Hinweis, ob das Wahllokal barrierefrei zugänglich ist und die Nummer, unter der die Eintragung im Wählerverzeichnis erfolgt ist, zu sehen. Diese Wahlbenachrichtigung ist **kein** Wahlschein.

Wer bis zum 22. April 2012 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, **muss Einspruch** gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Zur Stimmabgabe im Wahllokal sollte die Wahlbenachrichtigung mitgebracht sowie der Personalausweis oder Reisepass bereitgehalten werden. Das Wahlrecht kann aber auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden, wenn die betreffende Person sich ausweisen kann.

5. Ausstellung von Wahlscheinen

Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**:

5.1 ein(e) in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),

5.2 ein(e) nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene(r) Wahlberechtigte(r),

a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 4, Satz 1 und 2 Landeswahlgesetz (LWahlG) bis 22.04.2012 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis 27.04.2012 versäumt hat,

b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 3 Abs. 4, Satz 3 (LWahlG) entstanden ist,

c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 11. Mai 2012, 18.00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Moers, Rathaus, Rathausplatz 1 Nordflügel, Raum 2.072, (Besprechungsraum Knowsley,) 2. Etage, mündlich oder schriftlich oder elektronisch (wahlen@moers.de) beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, also am 13.05.2012, bis 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein(e) Wahlberechtigte(r) glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tag vor der Wahl, also bis zum 12.05.2012, bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, also am 13.05.2012 bis 15.00 Uhr stellen.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

Das Wahlschein-/Briefwahlbüro befindet sich im Rathaus, Rathausplatz 1, Nordflügel, Raum 2.072, Besprechungsraum Knowsley, **Tel.: 201- 909** und ist

Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag von 8.00 bis 14.00 Uhr,
am 11. Mai 2012 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am 12. Mai.2012 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

geöffnet.

Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muss durch Vorlegen einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. (§ 17 Abs. 3 LWahlO) Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. (§ 17 Abs. 1, Satz 4 i. V. m. § 38 LWahlO)

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden (§ 3 Absatz 5 LWahlG i.V.m. § 17 LWahlG i.V.m. § 38 LWahlO).

6. Anlagen zum Wahlschein

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der/die Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er/sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Briefwahlunterlagen werden Inhabern eines Wahlscheines von der Stadt Moers auf Verlangen auch noch nachträglich, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen dürfen nur dem/der Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt, ihm/ihr durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden.

An einen anderen als den/die Wahlberechtigte(n) persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird **und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde schriftlich zu versichern; auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.**

7. Wahl durch Briefwahl

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich seinen Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und des Datums,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den **unterschiedenen** Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Post rechtzeitig an die darauf angegebene Stelle.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Wahlumschlag zu legen. In Krankenhäusern, Altenheimen, Altenwohnheimen, Pflegeheimen, Justizvollzugsanstalten und gleichartigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen worden, dass diesen Erfordernissen entsprochen wird. Zu diesem Zweck habe ich im Einvernehmen mit den Leitungen der entsprechenden Einrichtungen jeweilig einen geeigneten Raum für die Stimmabgabe durch Briefwahl bestimmt. Die Leitungen der betreffenden Einrichtungen geben den Wahlberechtigten bekannt, in welcher Zeit der jeweilige Raum für die Ausübung der Briefwahl zur Verfügung steht.

Wähler, die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert sind, ihre Stimmzettel eigenhändig zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. Diese hat durch Unterschreiben auf der auf dem Wahlschein vorgedruckten Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister in Moers absenden oder im Rathaus Moers abgeben, dass er am Wahltag spätestens um 16.00 Uhr eingeht.

Der amtliche Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG gebührenfrei befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Moers, den 30.03.2012

Ballhaus
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers
(Hebesatzung 2012) vom 07.12.2011**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I. S. 965), das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2010 (BGBl. I S. 386) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NR, S. 732/ SGV NW 611) hat der Rat der Stadt Moers am 07.12.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| Grundsteuer | 240 v.H. |
| b) für die Grundstücke | |
| Grundsteuer B | 435 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | |
| nach dem Gewerbeertrag | 470 v.H. |

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze vom 08.12.2010 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 07. Dezember 2011 beschlossene „Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Moers“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 08. Dezember 2011

Ballhaus

Bürgermeister

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers
vom 07.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2011 (GV. NRW. 2011, S. 271), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel AA I des Gesetzes vom 30.06.2009 (GV. NRW. S.394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926 / SGV. NRW.77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW., S. 185) hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 07.12.2011 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:

Abwasserbeseitigungsgebühren bei Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Moers Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
Die Abwasserbeseitigungsanlagen (Ableitung und Reinigung) der LINEG (Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft) sind aufgrund einer Vereinbarung zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen gewidmet und damit den städtischen Abwasseranlagen gleichgestellt.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Moers vom 09.12.2009 stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Moers (Stadtgebiet) und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen und die Abwasseranlagen der LINEG bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwasserbeseitigungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen gem. § 1 erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die eine Kleinkläranlage betreiben, die nicht den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die gemäß Bestimmung durch die Stadt oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen die von diesem bezogene oder aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge ermittelt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet).
Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf ihre Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt den Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so haben die Gebührenpflichtigen den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit die Gebührenpflichtigen aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen wollen, haben sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen
- (6) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012 je m³ Schmutzwasser jährlich 2,65 €.
- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr für 2012 auf 1,32 € je m³ Schmutzwasser

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 wird zur Berücksichtigung des Abflussverhaltens um einen Abschlag angepasst, der im einzelnen beträgt:
 1. Dachbegrünung mit technischem Aufbau und Rasengittersteine 0,5
 2. Öko-Pflaster, Porenpflaster 0,3
- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.
- (4) Gemäß §§ 3 und 5 dieser Satzung bemisst sich die Niederschlagswassergebühr nach Art und Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksflächen am 01.01. eines Jahres. Ändert sich die Größe der zu veranlagenden bebauten und/oder befestigten Fläche, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (5) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2012 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 1,08 €.
- (6) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft (LINEG) für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Anlagen oder für die von ihr gewährten Vorteile zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird die Gebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche festgesetzt:
für 2012 auf 0,70 € je m² Fläche

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

**§ 7
Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

**§ 8
Erhebung und Fälligkeit der Gebühr**

Gemäß § 3 dieser Satzung erhebt die Stadt Moers eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.

(1) Schmutzwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühren werden jeweils nach Ermittlung des Verbrauchs im Abrechnungszeitraum gem. § 4 mit besonderem Bescheid erhoben. Maßgeblich für die Benutzungsgebühr ist der für den Abrechnungszeitraum festgestellte Frischwasserbezug. Erfolgt die Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraumes (Kalenderjahr), werden die für den Ablesezeitraum zwischen zwei Ableseterminen (Ablesezeitraum) ermittelten Verbrauchsmengen auf die vom Ablesezeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Veranlagungsjahres mit dem anteilig auf dieses Jahr entfallenden Frischwasserbezug multipliziert. Das Gleiche gilt für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht zwischen den Ableseterminen beginnt oder endet. Die Gebühr für abgerechnete Zeiträume wird 14 Tage nach Zugang des Bescheides fällig.
2. Gleichzeitig mit der Festsetzung der Gebühren werden für den verbleibenden Zeitraum des laufenden Veranlagungsjahres monatliche Vorauszahlungen fällig mit Ausnahme des Monats, in dem die Jahresverbrauchsmenge abgerechnet wird. Diese Vorauszahlungen gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage des entgeltpflichtigen Frischwasserbezugs während des letzten Ablesezeitraums. Die Vorauszahlungen werden zu den im Bescheid angegebenen Terminen fällig (jeweils zum 15. eines Monats mit Ausnahme des Monats, in dem die Jahresverbrauchsmenge abgerechnet wird).

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann eine einmal jährliche Vorauszahlung auf die Schmutzwassergebühr zum 01.07. eines jeden Jahres beantragt werden.

Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlung anhand einer Schätzung.

(2) Niederschlagswassergebühr

1. Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr im Voraus oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgaben- und Steuerbescheid verbunden werden.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

2. Die Gebühr wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Beträge unter 15,00 € werden in einer Summe am 15. August fällig. Beträge von 15,00 € bis 30,00 € werden je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August fällig.
- (3) Die Stadt kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe einen Dritten als unselbständigen Verwaltungshelfer mit der Erstellung der Gebührenbescheide und dem Einzug der Gebühren beauftragen.

2. Abschnitt

Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

§ 9

Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Für das Abfahren zum und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk sowie für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt der m³ abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragtem zu bestätigen.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt je m³ abgefahrenen Inhalts:
 - a) aus abflusslosen Gruben 25,39 €
 - b) aus Kleinkläranlagen 42,07 €
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr/des Auspumpens.
- (5) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube betrieben wird.
- (6) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 10

Kleineinleiterabgabe

- (1) Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 2 Abs. 3 wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 20.09. des vorangehenden Kalenderjahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (2) Auf Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu stellen ist (Ausschlussfrist), können eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse berücksichtigt werden.
- (3) Die Kleineinleiterabgabe wird je Bewohner entsprechend der aktuellen Festsetzung der Bezirksregierung erhoben.

3. Abschnitt

gemeinsame Bestimmungen

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

§ 11

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen sind auch verpflichtet, bei der Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen zur Einführung von geänderten Beitrags- und Gebührenmaßstäben mitzuwirken.
Hierzu haben sie insbesondere zum Zweck der Einführung und Berechnung einer getrennten Schmutz- und Niederschlagswassergebühr die Größe der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf ihren Grundstücken im Rahmen einer Fragebogenerhebung oder sonstiger Tatsachenermittlung anzugeben. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbilddaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlage befassen Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Sie haben auch zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (3) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von 1 Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 12

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 13

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 14

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung und den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Moers (Entwässerungsgebührensatzung) vom in der Fassung der 11. Änderung vom 19.10.2011 außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 07. Dezember 2011 beschlossene „Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Moers“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 8. Dezember 2011

Ballhaus
Bürgermeister

**Satzung
für das Kommunalunternehmen
„ENNI Stadt & Service Niederrhein , Anstalt des öffentlichen Rechts“
vom 19.10.2011**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
(Anstaltszweck)
- § 3 Organe
- § 4 Verwaltungsrat
- § 5 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 7 Vorstand
- § 8 Zuständigkeiten des Rates
- § 9 Verpflichtungserklärungen
- § 10 Wirtschaftsplan
- § 11 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 Personalvertretung
- § 14 Auflösung
- § 15 Bekanntmachung
- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1, § 107 Absatz 2 und § 114a Absatz 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21. Dezember 2010. (GV. NRW. S. 688) erlässt die Stadt Moers auf Beschluss des Rates vom 19.10.2011 folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Moers in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „ENNI Stadt & Service Niederrhein“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Moers.
- (4) Das Stammkapital beträgt 500.000 Euro.
- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Moers und der Umschriftung „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2

**Gegenstand des Kommunalunternehmens
(Anstaltszweck)**

- (1) Dem Kommunalunternehmen werden folgende Aufgaben zur Wahrnehmung im eigenem Namen und in eigener Verantwortung einschließlich des für die Aufgabenwahrnehmung notwendigen Vermögens übertragen:
 - Abfallbeseitigung nach den gesetzlichen Vorschriften;
 - Stadtreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW);
 - Betrieb, Organisation, Verwaltung und Unterhaltung der Bäder, der Eissport- und Tennishalle sowie des Sportzentrums Rheinkamp;
 - Halten und Steuern von Beteiligungen, insbesondere der Geschäftsanteile der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
 - Friedhofswesen als hoheitliche Aufgabe. Die Planung im Rahmen der Stadtentwicklung (§ 8 Abs. 2 der Satzung) obliegt der Stadt Moers.
- (2) Als auftragsweise Aufgaben werden dem Kommunalunternehmen übertragen:
 - Straßenunterhaltung;
 - Grünflächenunterhaltung;
 - Ausführung von Arbeiten für die städtische Verwaltung
 - Abwasserbeseitigung im Umfang des Betriebs und der Unterhaltung

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

- (3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Anstaltszweck gefördert wird. Hierzu gehört die Einrichtung und Unterhaltung von Nebenbetrieben und Einrichtungen, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben können die ENNI Stadt & Service Niederrhein Unternehmen gründen bzw. sich an anderen Unternehmen beteiligen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der ENNI Stadt & Service Niederrhein auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter diesen Voraussetzungen kann das Kommunalunternehmen auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Wasser- und Bodenverbänden sowie Vereinen begründen.
- (4) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden durchführen.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114 a Abs. 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
 1. Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. Satzungen über Gebühren, Beiträge und Entgelte für die Benutzung der Einrichtungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben zu erlassen,
 3. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Stadt Moers überträgt insoweit das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben.

Die Berechtigung nach Satz 1 dieser Vorschrift gilt nicht für den Aufgabenbereich Abwasserbeseitigung.

- (6) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse hat. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für die nicht verbeamteten Beschäftigten.

**§ 3
Organe**

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:

der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6)
der Vorstand (§ 7).

- (2) Die Mitglieder der Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erhalten, Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

**§ 4
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 11 übrigen aus der Mitte des Rates bestellten Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter aus der Mitte des Rates bestellt. Nicht im Verwaltungsrat vertretene Fraktionen des Rates der Stadt Moers haben das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

- (2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister. Die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters durch die Beigeordneten der Stadt Moers (§ 63 GO NRW) richtet sich nach der durch den Rat beschlossenen Reihenfolge mit Ausnahme der Person, die zum Vorstand bestellt worden ist. § 54 Abs. 1 und 2 GO NRW zum Recht des Bürgermeisters zum Widerspruch und zur Beanstandung sind für den Vorsitzenden des Verwaltungsrates entsprechend anzuwenden.
- (3) Die städtischen Beigeordneten sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates. Dies gilt nur, soweit sie nicht Mitglied des Vorstandes der Anstalt sind.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer von fünf Jahren gewählt, für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Antritt der neuen Mitglieder aus.
- (6) Der Verwaltungsrat und der Vorstand haben dem Rat auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion über alle wichtigen Angelegenheiten der ENNI Stadt & Service Niederrhein, insbesondere deren wirtschaftliche Situation, Auskunft zu geben.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Auf Beschluss des Verwaltungsrates oder auf Verlangen eines Fünftels seiner Mitglieder hat der Vorstand dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5);
 2. Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse des Vorstands;
 3. Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beschäftigten einschließlich der Beamten, soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ 7 Abs. 6);
 4. Gründung von und Beteiligung der ENNI Stadt & Service Niederrhein an anderen Unternehmen;
 5. Die Entsendung von Vertretern der Anstalt in Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Anstalt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Rat der Stadt Moers ist weisungsbefugt gegenüber den Mitgliedern des Verwaltungsrates und den zu entsendenden Vertretern.
 6. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer;
 7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 8. Bestellung des Abschlussprüfers;
 9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;

10. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der ENNI Stadt & Service Niederrhein, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
 11. die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Teilnahme der Verwaltungsratsmitglieder an den Sitzungen des Verwaltungsrates (Sitzungsgeld). Die Höhe orientiert sich an der anderer städtischer Gesellschaften.
- (4) Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen:
1. Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 2. Schenkungen, Verzicht auf Ansprüche sowie Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen, sofern eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 3. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit eine Feststellung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 4. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am fünften Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände bei dem Vorsitzenden beantragt.
- (3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Sitzungen werden in öffentlichen Sitzungen beraten und beschlossen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Bürgeranhörungen beschließen.
- (6) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind zulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Abstimmungsergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ersichtlich sind. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates bestimmt den Schriftführer. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Verwaltungsratsmitglied, der Vorstand und die Stadt Moers erhalten eine Kopie der Niederschrift.
- (10) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in der Verwaltungsratsitzung oder durch schriftliche, fernschriftliche oder fernkopierte Abstimmungen gefasst, wenn sich alle Verwaltungsratsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Außerhalb von Versammlungen gefasste Beschlüsse werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Verwaltungsratsmitgliedern zu übersenden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern (einem Vorstandsvorsitzenden, einem zweiten und gegebenenfalls einem dritten Vorstand). Ein Mitglied dieses Vorstandes wird durch den Bürgermeister der Stadt Moers aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Moers benannt und durch den Rat der Stadt dem Verwaltungsrat zur Bestellung vorgeschlagen. Die Amtszeit dieses Mitgliedes des Vorstands endet mit dem Ende seiner Wahlzeit oder seinem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst der Stadt Moers. Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Vorstände sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Der vorsitzende Vorstand wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Vorstand und sodann im Falle auch dessen Verhinderung von einem gegebenenfalls bestellten dritten Vorstand vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse gemeinschaftlich. Kommt ein gemeinschaftlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Der Vorstand ist im Rahmen des genehmigten Stellenplanes zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhstandsversetzung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Vergütungsgruppe 12 TVöD und von Beamten bis Bes.-Gr. A 12. Der Vorstand ist zuständig für Verpflichtungen nach dem Verpflichtungsgesetz.
- (7) Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Moers haben könnten, sind Bürgermeister und Rat vom Vorstand darüber zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten. Im Übrigen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf. Beschlüsse des Vorstandes über die Geschäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigt sich der Vorstand nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Verwaltungsrat erlassen.

§ 8

Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat wählt und entsendet die Mitglieder des Verwaltungsrates. Die Regelungen zum Vorsitz des Verwaltungsrates gemäß § 114 a Abs. 8 S. 1 bis 4 GO NRW bleiben unberührt.
- (2) Der Rat entscheidet über
- die Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NW,
 - die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NW,
 - die Schließung, Erweiterung, Neuanlage sowie wesentliche Umbauten der Friedhöfe (Planung im Rahmen der Stadtentwicklung),
 - die Grundsätze der Gebührenstruktur.
- (3) Der Verwaltungsrat unterliegt bei dem Erlass von Satzungen und der Gründung von Tochtergesellschaften, der Beteiligung oder der Erhöhung der Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen den Weisungen des Rates. Diese Angelegenheiten sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat. Gleiches gilt für die Verfügung von Beteiligungen oder Teilen davon. Diese Angelegenheiten einschließlich der Gesellschaftsverträge sind dem Rat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit zu einer entsprechenden Beschlussfassung hat.
- (4) Vor der Entscheidung des Verwaltungsrates über
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
- sind die Beschlussunterlagen vorab dem Rat zuzuleiten.
- (5) Auf Beschluss des Rates hat eine Bürgeranhörung stattzufinden.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Finanzplanung so rechtzeitig auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres hierüber beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs- und Vermögens- sowie einem Stellenplan und einer Stellenübersicht. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.
- (3) Über wesentliche Planabweichungen ist dem Verwaltungsrat unverzüglich zu berichten.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat halbjährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplanes schriftlich zu berichten.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Gemeinde führt.
 2. zum Ausgleich des Vermögensplans erhebliche Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich ist, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 11

**Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung,
Rechnungswesen, Vermögensverwaltung
und Prüfung**

- (1) Die ENNI Stadt & Service Niederrhein sind sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die §§ 16 ff. der Kommunalunternehmensverordnung sind zu beachten. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 75 Abs. 1 GO NW entsprechend.
- (2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NW verbunden sein.
- (3) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen sind auch im Verhältnis zwischen den ENNI Stadt & Service Niederrhein und der Stadt Moers, einem anderen Kommunalunternehmen oder einem Eigenbetrieb der Stadt Moers oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Moers beteiligt ist, angemessen zu vergüten.
- (4) Die Jahresabschlussprüfung muss die Prüfungsgegenstände nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz beinhalten.
- (5) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gilt § 27 Kommunalunternehmens-Verordnung (KUV). Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Rat der Stadt zuzuleiten.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr. Das erste Wirtschaftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 13

Personalvertretung

Die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3.12.1974 (GV. NW. S. 1514) - in der jeweils geltenden Fassung - gelten nach § 1 dieser Vorschrift auch für das Kommunalunternehmen. Das Kommunalunternehmen ist Dienststelle im Sinne des LPVG.

§ 14

Auflösung

Über die Auflösung der ENNI Stadt & Service Niederrhein entscheidet der Rat. Bei Auflösung des Kommunalunternehmens „ENNI Stadt & Service Niederrhein“ fallen das Anstaltsvermögen sowie die Mitarbeiter der Stadt Moers zu.

§ 15

Bekanntmachung

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Moers vom 18.09.1992, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 07.08.2008, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16

Übergangsregelungen

Die

1. Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) in der Fassung der 5. Änderung vom 07.12.2006;
2. Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Moers (Straßenreinigungssatzung) vom 07.12.2006;
3. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung vom 07.12.2006;
4. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Moers (Abfallentsorgungssatzung) vom 07.12.2006;
5. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen der Servicebetriebe Stadt Moers vom 07.12.2006.
6. Friedhofssatzung der Stadt Moers in der Fassung der Bekanntmachung der Änderung vom 25.09.2008 und die
7. Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2008

gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Moers die „ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ treten, solange fort, bis das Kommunalunternehmen eigene entsprechende Satzungsregelungen trifft. Dasselbe gilt für die Leistungsvereinbarungen zwischen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Servicebetriebe Stadt Moers und der Stadt Moers sowie sonstige Satzungen oder Ratsbeschlüsse, die Regelungen hinsichtlich der durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiete treffen. Dies gilt insbesondere auch für bestehende Regelungen im Bereich der Bäder, der Eissport- und Tennishalle sowie des Sportzentrums Rheinkamp.

**§ 17
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Kommunalunternehmen „Städtische Betriebe Moers, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 06. August 2007, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 08.01.2011, die zum 01.05.2011 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 19. Oktober 2011 beschlossene „Satzung für das Kommunalunternehmen ENNI Stadt & Service Niederrhein, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 20. Oktober 2011

Ballhaus
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergstraße/Ernst-Holla-Straße)
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Der Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen führt zum Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergstraße/Ernst-Holla-Straße) eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch. Die öffentliche Unterrichtung und Erörterung findet für **3 Wochen** in der Zeit vom

07. Mai bis einschließlich 25. Mai 2012

im **Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen** der Stadt Moers, Altes Rathaus, Zimmer 2.025, Rathausplatz 1, 47441 Moers während der Dienststunden, und zwar

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 5. April 2012

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.00 Uhr	

statt. Es besteht die Gelegenheit, die Planungskonzepte zum Bebauungsplan Nr. 211 der Stadt Moers (Tannenbergstraße/Ernst-Holla-Straße) dort einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Fachbereiches die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu erörtern.

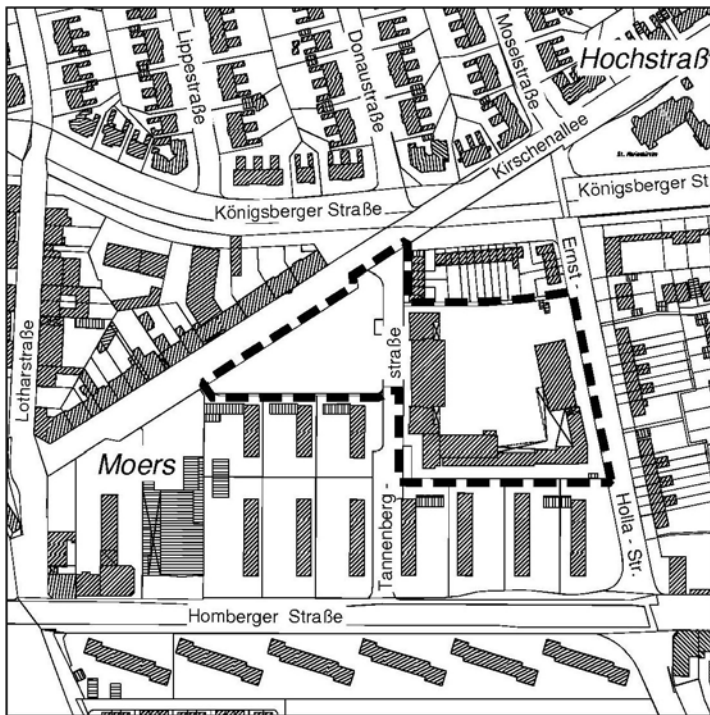
Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Informationen zur Planung werden ergänzend während der o. g. Frist auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 107, 155, 156, 161 und 218 der Flur 8 aus der Gemarkung Moers.

Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.



Moers, den 02.04.2012

Der Bürgermeister
In Vertretung
Thoenes
Beigeordneter